

h. 90, 7.

X 2022665

Y c  
5359

Churf. Sächs.

# Cramer-Innung

zu Leipzig/

wie solche so wohl von

Ihrer Chur-Fürstl. Durchl.

Herrn Johann Georgen/dem II.

Höchstseligsten und Glorwürdigsten

Andenckens/

gnädigst ertheilet /

als auch von

Ihrer Chur-Fürstl. Durchl.

Herrn Johann Georgen/dem III.

zu

Unterstützung der Commercien/ und Vermeidung

schändlicher Confusionen/

gnädigst confirmiret worden/

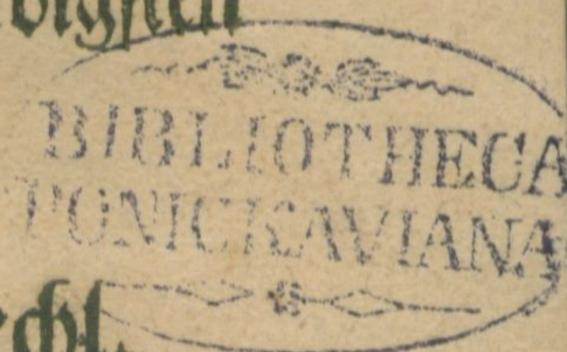
zur Nachricht Jedermänniglich / sonderlich aber den

Innungs-Verwanthen

zum Druck befördert/

Im Jahr Christi M.DC.LXXXIII.

Gedruckt bey Christoph Günthern.





**W**ON GOTTES Gnaden  
 Wir Johann Georg der  
 Dritte / Herzog zu Sachs-  
 sen / Jülich / Cleve und  
 Berg / des Heiligen Römi-  
 schen Reichs Erb-Marschall und Chur-  
 Fürst / Landgraf in Thüringen / Marg-  
 graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-  
 Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefür-  
 steter Graf zu Henneberg / Graf zu der  
 Marck / Ravensberg und Barby / Herr  
 zu Ravenstein; Vor Uns / Unsere Erben  
 und Nachkommen / thun kundt und bekennen / mit  
 diesem Unserm offenen Briefe / gegen Männigli-  
 chen; Nachdem Uns unsere lieben Getreue / sämt-  
 liche Grähler-Meister / Rauff- und Handelsleute  
 zu Leipzig / für sich und ihre Innungs- Verwand-  
 ten unterthänigst zu erkennen gegeben; Welcher  
 Gestalt der Weyland Durchleuchtig Hoch-  
 geborne Fürst / Herr Johann Georg der  
 Ander / Herzog und Churfürst zu Sachsen  
 2c. Unser in Gott hochselig ruhender Herr Vater  
 A ij und

(2)

Gevatter/ Christmildesten Andenckens/ Ihnen ihre aufgerichtete Innungs=Articul/ nach gnugsamer der Sachen Erwegung/vormals untern dato Dresden/ den 11. Novembris Anno 1672. confirmiret/ mit gehorsambster Bitte/ Wir/ als icht regierender Chur=und Landes=Fürst/ wolten ihnen dieselbe gleichfalls in Gnaden verneuern und bestätigen; Daß Wir dahero diß suchen angesehen/ und berührte Innungs=Articul/ auf Maas und Weise/ wie sie solche vorhin gehabt / wiederholet und confirmiret haben / welche von Wort zu Wort lauten/wie hernach folget:

Zum Ersten/ Soll niemand/ wer der auch sey / des Grahmer=Rechts fähig / oder zu einem Grahmer an und aufgenommen werden / es sey denn/daß er seine eheliche Geburt/und ehrlich Herkommen/mit einem beglaubten Geburts=Briefe/ zugleich auch dieses in continenti und deutlich bescheinigen wird / daß er allhier oder anderswo bey einem Grahmer oder Handelsmann / (darunter aber die jenigen/ so ihre absonderliche Innungen haben / und dadurch von der Grahmer=Zunft abgeschieden seyn/ auch die Jungen/ so bey den Grahmern ausgestanden/nicht aufnehmen/nicht gemeinet ) zum wenigsten Sechs Jahr für einen Handels=Jungen/ und Zwey Jahr für einen Handels=Diener

162(3)20

Diener gedienet/und solche Zeit vollk6mmlich und redlich ausgestanden / hierüber beybringe / daß E. E. Hochw. Rath allhier kein Bedencken habe / ihm das Bürger-Recht zuverstatten / oder zu einem Bürger anzunehmen / sonderlich / daß er mit einer uutadelhafften Weibes-Person sich entweder allbereit verehliget / oder ins künfftige zuverheyrathen gemeinet ; Wenn er nun solches alles und iedes richtig und alsobald darthun kan / soll er denen zu iederzeit regierenden dreyen Grahmer-Meistern fürgestellt / und gegen Erlegung des hernach deutlich gefakten Grahmer-Geldes / ihme das Grahmer-Recht vergünstiget werden.

Zum Andern / Soll derjenige / der sich obangedeuteter Massen legitimiren kan / und zum Grahmer tüchtig erachtet werden wird / vierzig Reichsthaler in specie in die Grahmer-Lade baar erlegen / und zwart ehe und zuvorn / er sein Gewölbe oder Laden auffmachen / und öffentlich feil haben darff / so balden auch derjenige / so die Jungen- und Diener Jahre ausgestanden / zur Ehe schreitet / soll er für sein Ehe-Weib Zwanzig Reichsthaler auch entrichten / welche denn hernach in ihrem Wittwen-Stande des Grahmer-Rechts / wie ein ieder anderer Grahmer zugenießen ;

sen; Von solchen Grähler-Gelbe soll jedesmal  
 E. E. Hochw. Rathe allhier ein Drittheil gelie-  
 fert/ und zwey Theile in der Grähler-Laden be-  
 halten werden; Jedoch soll obiges nur von denen  
 jenigen / welche allhier ihre Jungen- und Diener-  
 Jahre ausgestanden/ gemeinet/ diejenigen aber/ so  
 an fremden Orten dergleichen Jahre gedienet/ sol-  
 len vor ihre Person Sechzig Reichsthaler gegen  
 Gewißung des Grähler-Rechts / und Zwanzig  
 Reichsthaler vor das Weib/ so sie nicht eines Gra-  
 mers- Innungs-Verwanthen Tochter oder Wit-  
 tib ist / zuentrichten schuldig und verbunden seyn.

Zum Dritten/ Sollen alle diejenigen  
 Grähler/ welche Jungen annehmen/ derselben  
 Geburts-Briefe alsobalden in die Grähler-La-  
 den liefern/ und damit wegen der Jungen-Jahre  
 kein Unterschleiff vorgehen möge / hierüber den  
 Jungen einschreiben lassen/ und derentwegen zwee-  
 ne Thaler in die Grähler-Lade erlegen/ und wenn  
 er ausgedienet / auch drey Thaler zum Aus-  
 schreib-Gelde bezahlen; Würde nun ein Junge  
 oder Diener/ der bey einem Handelsmanne / oder  
 Grähler zu dienen aufgenommen und angefangen/  
 wieder seines Herrn Wissen und Willen/ ohne son-  
 derbahre/ und von E. E. Hochw. Rathe vor erheb-  
 lich befundene Ursache / aus solchem Dienste zu  
 treten/

treten/und bey einem andern Handelsmanne oder  
 Gramer zu dienen sich unterstehen / den soll kein  
 Innungs-Verwandter in seinen Dienst wieder  
 anehmen / und zwar bey Strafe Zehen Thaler/  
 welche der jenige Innungs-Verwandter/so einen  
 dergleichen vagirenden Jungen annimmt/ halb  
 E. C. Hochw. Rathe/und halb in die Gramer-Lade  
 zuerlegen verfallen seyn soll ; Würde aber ein  
 Jung wegen seines Herrn tödtlichen Abgang  
 Verlassung der Handlung / oder anderer red-  
 lichen Ursachen / vor Ausgang seiner Dienst-  
 Jahre/ gezwungen werden/sich zu einem andern  
 Gramer zubegeben / um seine Jahre vollends  
 auszustehen/und zuerfüllen/soll solches mit Vor-  
 bewusst der Gramer-Meister/ und gegen Erlegung  
 neuer Schreibgebühr / nachgelassen seyn ; So a-  
 ber ein solcher vagirender Junge / oder Diener/  
 sich bey andern / so nicht unserer Innung zuge-  
 than / in Dienste einlassen würde / soll derselbe  
 künfftig in unserer Innung nicht auff- und ange-  
 nommen werden / sondern derselben gänzlichen  
 verlustiget seyn / es wäre denn/das bey einem an-  
 dern Rauffmann und Herrn/ er sich hernach wohl  
 verhalten / und dessen Kundschaft vorlegen könt-  
 te / auch seine Jahre aufs neue richtig ausge-  
 standen / uff solchen Fall ein solcher Junge  
 oder



oder Diener / der <sup>22 (6) 20</sup> Innung annoch fähig seyn  
soll.

Zum Vierdten / Soll keinem / wenn er  
gleich seine Jahre bey einem Handelsmann oder  
Grammer gedienet / welcher nachgehends ein Hand-  
wergk gelernet / und treibet / oder andere Gewerbe  
und Nahrung führet / nebenst solchen seinem  
Handwergke und Gewerbe mit allen dem / so de-  
nen Grammer-Innungs-Verwanthen in Stücken  
und einzeln / wie sie auch Rahmen haben mögen /  
zuführen gebühret / zu handeln / solche einzukauf-  
fen / und heimlich oder öffentlich / wieder zuver-  
kauffen / auszuhängen / oder in einem Gewölbe /  
Laden / Keller / oder Buden feil zu haben / zugelassen  
seyn / noch er in die Grammer-Zunft auf- und an-  
genommen werden / ob er gleich die Grammeren  
für seine Person / das Handwergk und sein Ge-  
werbe aber / durch Gesellen / oder aber das Hand-  
wergk und Gewerbe für sich und die Grammeren  
durch sein Weib / oder einen Gram-Diener treiben  
lassen wolte.

Zum Fünfften / Wenn einem Grammer-  
Innungs-Verwanthen sein Weib verstorbet / und  
er sich anderweit mit einer verheliget / welche  
keines Grammers Wittwe oder Eheliche Tochter  
ist / so soll er / wie bey dem andern Articul expri-  
miret,

miret, für dieselbe Zwanzig Thaler in die Innungs  
 Lade zu erlegen schuldig und verbunden seyn/ auch  
 also bey der ersten und folgenden Ehe gehalten  
 seyn und bleiben: Stürbe aber ein Gramer=  
 Innungs Berwanther / so soll dessen Wittib / so  
 lange sie ihren Wittbenstandt unverruckt behält/  
 sich der Grameren und Innung zu gebrauchen  
 befugt/ so bald sie sich aber aufferhalb der Innung  
 verhelichet / derselbigen ganz verlustig seyn;  
 Würde aber eines Gramers Wittbe eine gradu=  
 irte-Raths oder dergleichen andere fürnehme  
 Person (die in keiner absonderlichen Innung be=  
 griffen) heyrathen wollen/dergestalt / daß sie die  
 Grameren und Handlung in ihres vorigen  
 Mannes Erben Nahmen fortsetzen/ hinkegen der  
 ickige Mann seiner profession abwarten wolte/  
 soll es zwart vergönnet/und mit Buziehung E. E.  
 Hochw. Raths/und uff der Gramer = Meister mit  
 denenselben gepflogener Communication verstat=  
 tet werden/ iedoch daß von dergleichen Frau oder  
 ihren künfftigen Ehemanne Hundert Thaler ent=  
 richtet werde/und davon E. E. Hochw. Rathe ein  
 Drittheil/ und die übrigen zwey Theile in die  
 Gramer=Lade anheim fallen/ die andern aber/ so  
 sonderliche Innungen haben/ auch die/so sich etwa  
 freyer Künste rühmen möchten/ sie haben Nah=  
 men

B

men

(8)

men/ wie sie wollen / sollen gänzlich ausgeschlof-  
fen seyn.

Zum Sechsten / Die Grahmer Söhne  
nach Absterben ihrer Eltern/ wenn sie das Bür-  
ger = Recht gewonnen / und Grahmeren treiben/  
sollen darbey gelassen werden/ und mehr nicht also  
vier Thaler Einschreibe = Geld in die Grahmer La-  
den (derselben alleine zuständig) entrichten / als  
auch die Töchtere; Würde aber eines Grahmers  
Sohn eine Person/ so keines hiesigen Grahmers  
Wittib/ oder Tochter zum Weibe nehmen; So  
soll er vor sie Zwanzig Thaler in die Lade zuent-  
richten verpflichtet seyn/ und hiervon E. E. Hoch-  
weisen Rathe einDrittheil zukommen/ wenn aber  
eine Tochter aus der Innung heyrathen/ oder  
sonsten sich nicht wohl / und ehrlich verhalten  
würde/ soll sie derselben verlustig seyn.

Zum Siebenden / Wenn eines Grahmers  
Tochter oder Wittib einen Handels = oder Gram-  
Diener/ welcher seine Jahre allhier/ oder an einem  
frembden Orthe nach dem ersten Articul redlich  
ausgestanden/ und dessen/ wie auch seiner ehelichen  
Geburth/ und Wohlverhaltens halber / beglaub-  
ten Schein darlegen / auch das Bürger = Recht  
allhier gewinnen kan / zur Ehe nehmen will / soll  
demselben gegen Entrichtung Vierzig Thaler/  
davon

davon E. E. Hochw. Rath ein Drittheil zukommet/das Gramer-Recht verstattet werden.

Zum Achten/ Es soll niemand weder Man noch Weib (er sey denn zugleich Bürger und Gramer) befugt seyn/ mit einigerley/ weder in- noch Ausländischen zur Innung und Grameren gehörigen Stücken/ sie haben nahmen wie sie wollen/ hinführo einzeln zu handeln/ oder solche Stücke zwischen den drey öffentlichen Jahr-Märkten in die Häuser zu setzen/un auszuhengen/ als da sind: Speceren Gewürz/ Zucker/ Materialia/ allerley Del/ ausländische grüne und druckene Früchte/ Wurzel/ Kräuter/ Confect/ allerhand Farbezeug/ so wohl zur Mahleren/ als Farben gehörig/ Pflaumen und Zwetschken/ Hirsen/ Reiß/ Feigen/ grosse oder kleine Rosinen/ Ingber/ Pfeffer/ Kümmel/ Mandeln/ Alaun/ Weinstein/ Kupffer-Wasser/ Gallus/ Presilg/ Krafftmehl/ Benedische=Schlesische=und allerley Landseiffen/ Toback/ Toback=Pfeiffen/ allerley Zwirn/ gezogener und ungezogener Schwefel/ und alle andere Stücken/ so Pfennigs Gewerbs/ sie haben Namen/ wie sie wollen/ sondern do sich jemand/ der nicht zugleich Bürger und Gramer wäre/ solche oben erzehlte/ und viel andere dergleichen Stücken/ einzeln nach Pfunden oder Lothen

zu verkauffen / oder Grämerey damit zu treiben /  
 unterstehen würde / der soll / so oft er betreten  
 wird / Zehen Thaler Straffe / unnachlässlichen /  
 und alsobalden erlegen / davon der halbe Theil E.  
 E. Hochw. Rathe / und der ander halbe Theil in  
 die Gramer-Lade entrichtet werden ; Vorbey  
 aber in acht zu nehmen / daß (1.) alle obbeniembte  
 Stücke denen hiesigen Handelsleuten / zu ganzen /  
 halben / und vierthel Centnern / und (2.) den Citro-  
 nen Händlern / Pommeranzen / Limonien und Ci-  
 tronen / wie nicht weniger (3.) denen Seylern Ein-  
 Del zwischen denen Märckten zu verkauffen / nach-  
 gelassen ; Ingleichen den Fuhr- und andern Leu-  
 then / welche bißweilen Pflaumen / Zwetschken /  
 Hirsen / Krafftmehl / Hafergrütz / Grauppē / Senf-  
 fen / Pech / und dergleichen anhero bringen / unver-  
 boten sey / solche Waaren in den Wochenmärckten  
 allhier feil zu haben / und zu verkauffen ; Jedoch  
 sollen sie zu iederzeit das Pfundt Ein / Zwey oder  
 Drey Pfennige wohlfeiler oder näher denn die  
 Gramer verkauffen / und solche Waaren über  
 Nacht bey niemanden einsetzen / noch Leuthe dar-  
 auffhalten / die solche heimlich verkauffen / oder  
 hausiren tragen dürffen / sondern was sie in Wo-  
 chenmärckte nicht gar verkauffen werden / das sol-  
 len sie wieder mit sich hinweg führen oder tragen /  
 und

und hierunter keinen unziemlichen Unterschleif oder  
Vorthail suchen oder gebrauchen.

Zum Neundten / Sollen keine frembde  
Handelsleuthe oder Grahmer / sie seyn wer sie wol-  
len / weder für sich selbst / noch durch ihre Diener  
zwischen denen drey öffentlichen Jahrmärkten /  
offene Läden / oder Gewölbe allhier halten / viel-  
weniger heimlich / Centner- Pfundt- Stück- oder  
Ellen-weise ihre Wahren Frembden oder Landes-  
leuthen (bloß ausgenommen den hiesigen Grab-  
mer Innungs Verwandten / wie auch Handels-  
leuten und Bürgern / so nicht einem Handwercke  
zugethan ) zu verkauffen oder weg zu senden sich  
unterfangen / oder do sie sich dessen unterwinden  
möchten / so offft sie darüber betreten werden / iedes-  
mal Funffzig Thaler Straffe erlegen / iedoch ist  
ihnen solches / wenn sie einen hiesigen Bürger / so  
kein Handwercksmann / würckliche Factoren oder  
Commision geben / wohl zugelassen; Sonsten  
sollen die Frembdeningesampt / wie auch Einhei-  
mische / welche Handwercker seynd / und also ihre  
besondere Betwerbs-Mittel für sich haben / zu  
Vermeidung schädlicher Confusionen / bey der  
Mercatur sich dergleichen Handlungs negotien /  
mit Commisionen und Factorenen / gänzlich ent-  
halten / bey ebenmäßiger Straffe der 50. Rthal.

davon E. E. Hochw. Rathe allhier / der halbe Theil  
 der andere halbe Theil aber / in die Gramer-Lade soll  
 geliefert werden; Es sey denn / wenn einem oder  
 dem andern sein Glücke bey der Handlung / ver-  
 mittelst der Commissionen / und Factoreyen / besser  
 als bey einem Handwergke zu befördern / bedüncken  
 wolte / deme / oder demselben soll solches / wenn das  
 vorhero gebrauchte Handwergk von ihme aufge-  
 geben würde / nachgelassen / iedoch Er oder Sie /  
 deswegen dieser Gramer = Innung nicht fähig  
 seyn / sondern es bleiben die übrigen hiervon lauten-  
 de Articul billich bey ihren Kräfte; Ingleichen  
 denen Handwergken gestattet seyn / so wohl die  
 Niederlage ihrer Gäste Wahren / von einem  
 Marckt zum andern / in der Stadt zu behalten /  
 oder wenn ihnen dergleichen auch zwischen denen  
 Märckten zugesendet würden / solche aufzunehmē /  
 und ihre Häuser desto besser zu genieffen / keineswe-  
 ges aber dieselben inn- oder aussen den Messen an  
 andere und frembde Orthe zu versenden.

Zum Zehenden / Soll niemand / der nicht  
 Gramer ist / Schmisch- Corduanisch- Englisch-  
 auch frembd- und geschmieret- drucken- oder ander  
 dergleichen Leder / Moskowische- Polnische- Rus-  
 sische- und andere Zuchten / wie auch allerhand  
 frembdes Pfundt- und dergleichen Leder / zwischen  
 den

den drey öffentlichen Jahrmärkten einzelen/ als zu halben und ganzen Häuten oder Bahren/ oder halben Dechern verkauffen/ und also Gramesrey damit treiben / aufferhalb die Weißgerber/ Corduanmacher und Beutler / welchen iedoch nicht mehr / als an einem Orte / Schmisch- Corduanisch und ihr eigen gemachtes geschmiert/ und drucken Leder auszuhängen / und zu verkauffen/ nachgelassen seyn soll / die andern Handelsleute und Bürger aber / die nicht einem Handwerk zugethan/ sollen und mögen zusammt den Grahmern dergleichen Leder in ganzen Bällen/ Fässen/ zu ganzen / halben und viertel Centnern/ iedoch nicht drunter verkauffen / wer sich aber selbigen zuwider de facto unterstehen wird / so oft er dessen überführet werden kan / soll iedesmahl Zwanzig Thaler Straffe / halb E. E. Hochw. Rathe/ und halb in die Grahmer-Lade zu entrichten schuldig seyn.

Zum Fülfften/ Soll auch niemand / er sey denn Grahmer/ und habe zuvorn sein Person obangedeuteter massen richtig habilitiret / gestattet werden/ einigerley Bahren/ als allerhand offene/ und andere Seiden/ Attilas/ Dammas/ Sammet gemödelte und ungemödelte / Dobin/ Rohre / wie auch andere Italienische/ Französische/ Holländische/

sche/ Englische/ oder Brabandische/ Seidene und  
 halb Seidene/ auch Camelhärne und Wöllene Zeu-  
 ge/ sie haben Nahmē wie sie wollen/ oder ins künfftige  
 erdacht werden möchten/ güldene und silberne  
 Zeuge/ Galonen/ Schnüre/ Item güldene und  
 silberne Spitzen/ dergleichen Rundschnüre/ gespon-  
 nen Gold/ allerley Wöllene und Leinene Bahren/  
 so die Zeugmacher und Weber auf dem Stuhl ver-  
 fertigen/ als Camelhären und Wollen Barorken/  
 Ober=quecker/ Hörersa/ Bamosin/ Polomitten/  
 Peris/ Vierdrat/ allerley einfache und doppelte  
 Rasche und Sarse/ Perpetuan/ so die Zeugma-  
 cher inner=und ausserhalb Landes verfertigen/ so  
 ist gangbar/ oder ins künfftige erdacht werden  
 können; Item/ Santgaller/ Holländische/  
 Schlesische/ rohe und gebleichte=und andere Inn-  
 und ausländische Leinwand; sie haben Nahmen  
 wie sie wollen/ Gammertuch/ allerley Bandt/  
 ohne und mit Golde/ Silberspitzen/ und Silber-  
 schnüre/ Seidene und Wöllene Strümpfe/ Hand-  
 Schuch/ Knöpffe ohne unterscheidt/ Item/ Köll-  
 nische seidene Borten oder Schnüre/ wie die iezo  
 im Gebrauch seynd/ oder noch in Gebrauch kom-  
 men/ und geführet werden möchten/ Carteckend/  
 Taffend/ Zindeltradt/ gezwirnte Borthen/ gedop-  
 pelte Köllnische= oder Semische Beutel/ seidene  
 Schnüre/

Schnüre/ Item Messer/ seidene und andere Senckel/ Kämmen/ Spohren/ inn- und ausländische Hütte/ auch alle Französische Wahren/ und Hutt- schnüre/ Item allerhand Gewehr/ (auch kurze/ Nürnbergische und andere Wahren) und was dergleichen Stücke mehr seynd/ weder heimlich noch öffentlich feil zu haben/ und Krämeren damit zu treiben; Jedoch ist den hiesigen Handelsleuten obspecificirte Wahren ingesamt/ in ganzen und halben Stücken zu verkauffen/ Ingleichen denen Bortenwürckern ihre Schnüre und Borten/ und was sie vor sich auff ihren Stühlen machen/ wie auch denen Beutlern und Sencklern ihre Beutel und Senckel/ und andern Handwerker/ als Spohrern/ Klein- und Messer- Schmieden/ Zeug- und Kammachern/ und dergleichen die Sachen/ die sie selbst machen/ feil zu haben/ und zu verkauffen unbenommen/ Immassen auch ferner/ die allhier sich befindende Gold- und Silber- draht- Händler von diesem Articul billich excipiret/ und bey dem freyen Vertrieb ihrer Wahren/ Stück- und Ellenweise in und ausser den Märckten unverhindert gelassen werden.

Zum Zwölfften/ Nach öffentlicher Ausläutung der Marckt Freyheit allhier soll keinem frembden Handelsmann/ oder andern frembden Perso-

S

Perso-

Personen nachgelassen werden / in einem offenen  
 Laden / oder Gewölbe / Keller oder Buden über  
 sieben Tage / so lange die Zahlwoche währet / feil  
 zu haben / und darinnen Bahren / sie haben Nah-  
 men wie sie wollen / an der Elle auszumessen / oder  
 mit Gewichte auszuwägen / oder heimlich durch  
 Handels- oder Gram-Diener / Factores, Tredeler /  
 oder auch durch Tredelweiber Ausgangs eines  
 ieden Marckts / ganze Stücke oder ungeschnitte-  
 ne Bahren hausirentragen zu lassen / und zu ver-  
 kauffen / in Betrachtung / daß sie bey Friedens-  
 Zeiten weder Bürgerliche Beschwerden tra-  
 gen / noch zu Behdens-Zeiten die Wachten verse-  
 hen / weniger Einquartirung dulden / zum we-  
 nigsten die Kriegs-Contributiones abstattē helffen;  
 Wann demnach Holl-Nieder-Engel-und Schott-  
 länder / Hamburg = Nürnberg = Franckfurther /  
 Augspurger / Welsche / Frankosen / Spanier oder  
 andere / woher / und wer sie auch seyn mögen / sich  
 solches Unfugs zwischen den drey öffentlichen  
 Jahrmärkten unterwinden / und dessen überfüh-  
 ret werden / soll ein ieder / so oft er darwider han-  
 delt / funffzig Reichsthaler Straffe / halb E. C.  
 Hochweisen Rathe / und halb der Gramer-Lade  
 zu entrichten schuldig seyn / und do er sich deren  
 Zahlung verweigert / durch Hülffs-Zwang darzu  
 angehal-

angehalten werden / dahero auch keinem Fuhr-  
 mann / Kärner / oder andern / wer sie seyn / frembd  
 oder einheimisch / verstattet oder nachgelassen  
 werden soll / ganz oder halbe Wagen Eisen / oder  
 Radeschienen / Stäbe / Sicheln / Sensen / Blech /  
 Bech / und ander Eisenwerck / und Pappier /  
 zwischen den dreyen Jahrmärkten heimlich oder  
 öffentlich feil zu haben / zu verkauffen / oder Hausi-  
 ren zu tragen / oder in die Wirthshäuser und Gast-  
 höfe / oder bey andern Leuthen einzusetzen / hernach  
 den Dorff- und and andern Schmieden / oder Leu-  
 then zuverkauffen / oder durch andere verkauffen  
 zu lassen / Sondern es soll beydes der Fuhrmann /  
 oder der / dem das Eisen und Pappier eigen ist / so  
 wohl derjenige / welcher solches vor ihnen in seine  
 Verwahrung nimmet / und an statt seiner zuver-  
 kauffen / sich unterwinden wird / so oft sie dessen  
 überführet oder betreten werden / ein ieder Drenßig  
 Thaler Straffe / halb E. C. Hochw. Rathe all-  
 hier / und halb in die Gramer Läden / ohne einige  
 Nachlassung / zu erlegen verfallen seyn / Jedoch  
 soll hierdurch den Buchführern / Buchdruckern  
 und Buchbindern nicht verboten seyn / die zu ihrer  
 Profession benöthigte Pappiere einzukauffen / und  
 anhero bringen zu lassen / in gleichen auch denen  
 hiesigen Handelsleuthen und Bürgern / so keiner

andern Innung oder Zunft zugethan/oder gewis-  
sen Bewerb haben/ mit Eisenwerck/ Pappier und  
dergleichen zu handeln ungewehret ist.

Zum Drenzehenden/ Alle frembde Händ-  
ler/ und Gramer / welche nach Ausläutung der  
Marckt Freyheit / in der Zahlwochen in Gewöl-  
ben noch feil haben sollen/ und zwart ein ieder für  
sich Zweene Groschen / welche aber in Bu-  
den stehen/ Einen guten Groschen/ in die Gramer  
Laden zu entrichten schuldig seyn / aus Ursachen/  
daß sie noch eine Wochen über die Marckt-Frey-  
heit / sich des feilhagens und verkauffens bey ge-  
meiner Stadt allhier/gebrauchen.

Zum Bierzehenden/ Die Leineweber sol-  
len zwischen denen drey öffentlichen Jahrmärck-  
ten keine Leinwad/ Barchendt/ Zwillich/ und an-  
dere Wahren/ so sie selbst nicht gemacht / oder in  
diesem Churfürstenthumb nicht gemacht worden/  
und die Hutmacher keine Hüthe / so sie selbst nicht  
gemacht/ weder heimlich noch öffentlich feil haben/  
oder verkauffen/ auch diese nicht befugt seyn/ Hü-  
the zu staffiren/ oder Schweißrände darein zu ma-  
chen/ weniger Hutschnüre / ausser die durch ihre  
Weiber sie selbst machen lassen / und nebenst ihren  
Hüthen zu verkauffen/ oder da sie solches Unfugs  
sich unterwinden und überführet werden/ so oft es  
geschicht/



geschicht/ jedesmal Zwanzig Thaler/ halb E. E.  
 Hochw. Rath/ und halb in die Gramer = Laden zu  
 entrichten schuldig/ darneben auch aller frembdern  
 Wahren verlustig seyn; Hingegen sollen auch  
 die Leinwadt Händler/ welche vom Lande auff die  
 Wochen = Märckte anhero zu kommen pflegen /  
 keine Leinwadt bey einzelnen Ellen ausmessen/ oder  
 verkauffen/ würde sich aber einer oder der ander  
 dessen unterstehen / und überwiesen werden / dem  
 soll die Leinwadt genommen/ und in das Hospital  
 gegeben werden.

Zum Funffzehenden/ Hierüber soll nie-  
 mandt/ bevorab die Handwergksleuthe / wie die  
 immer genennet sind/ weder inn- noch zwischen den  
 drey öffentlichen Jahr Märckten befugt seyn/ an  
 Wahren/ Zeugen/ Seiden/ Bandt/ Knöpfen/  
 Leinwadt/ Fischbein/ Keinschen Hanff/ und allen  
 andern/ sie haben Namen wie sie wollen / einzuk-  
 kauffen/ ausser was ein ieder für sich/ und zu sei-  
 nem Handwergk bedürfftig / das mag er unge-  
 hindert einkauffen / und verbrauchen; Je-  
 doch/ daß sie selbige nachgehends ihren Kunden/  
 Handwergksgenossen/ oder andern Leuthen/ Ein-  
 heimisch oder Frembdern/ heimlich oder öffentlich/  
 un verarbeitet nicht wieder verkauffen/ oder verlas-  
 sen/ sondern so offte sie sich dessen unterfangen/ und  
 überführet werden/ soll ein ieder Funff und Zwan-

zig Thaler Straffe / halb E. E. Hochw. Rathe/und halb in die GramerLade zu entrichten verfallen seyn / und in Berwegerungs Fall / ohne Ansehen der Person / zu Erlegung solcher Straffe ernstlich angehalten / und dahin verwiesen werden / daß sie sich an ihrem Handwerkge und Arbeit begnügen lassen sollen / Insonderheit soll denen Schneidern keines weges nachgelassen seyn / dergleichen Wahren / so sie zwar bey ihrem Handwerkge verarbeiten / einzukauffen / und zu verarbeiten / bey ertzbeniemter Straffe; Solte aber ein oder die andere Handwercks-Innung etwa ein besonders Privilegium, wegen Verkaufff einziger absonderlicher Dinge / in hergebrachter Übung haben / gebrauchen sie sich dessen billich weiter.

Zum Sechzehenden / Die Nagel-Schmiede allhier sollen keine andere / als ihre selbst eigene gemachte Nägel und Zwecken feil haben / und verkauffen / do sie sich aber unterstehen würden / frembde Nägel und Zwecken feil zu haben / und solche öffentlich oder heimlich zu verkauffen / so soll Inhalts E. E. Hochw. Raths / den 10. Septembris Anno 1585. ertheilten besiegelten Abschieds / ein ieder / so oft er dessen überführet wird / Zehen Thaler Straffe erlegen / und davon die Helfte

Helffte E. E. Hochw. Rathe allhier / die andere  
Helffte aber / in die Gramer-Lade gegeben werden;  
Hingegen aber die Gramer von hiesigen Nagel-  
Schmieden alles zu kauffen schuldig seyn.

Zum Siebenzehenden / Kein Gramer /  
welcher in Bochenmärckten auf dem Marckt all-  
hier eine Buden ausleget / soll länger nicht / denn  
biß nach Zwölff Uhr zu Mittage feil / und vom  
Marckte um Ein Uhr seine Bahren und Buden  
wieder hinweg geräumet haben / do er sich aber  
hierinnen säumig erweisen wird / Sechs Groschen  
Straffe in die Lade der Gramer zu entrichten  
schuldig seyn.

Zum Achtzehenden / So soll kein Gramer  
dem andern seine Kauffleute von seiner Buden  
oder GramLaden abruffen / noch mit Wincken oder  
andern Geberden und Zeichen vom Kauff abhal-  
ten / weniger die Kauffleute für eines andern Bu-  
den oder Gewölbe mahnen / ob sie ihm gleich mit  
Schulden verhaftet seyn / sondern derjenige / so  
dergleichen thut / so oft er darwieder handelt / soll  
Einen Thaler Straffe / halb E. E. Hochw. Rathe /  
und die ander Helffte der Gramer-Lade erlegen.

Zum Neunzehenden / Weiter soll kein  
Gramer zwischen den drey öffentlichen Jahr-  
märckten

märkten an zweyen Orthen/ als in einem Hause oder Gewölbe / und in einer Buden auf dem Marckte feil haben/ sondern unterdessen in seinem Hause/ den Laden oder das Gewölbe gar zuhalten/ bey Straffe Zwölff Groschen / halb E. C. Hochw. Rathe/ und halb in die Gramer-Laden zuerlegen.

Zum Zwanzigsten/ Auch soll ein ieder/ er sey Gramer oder Materialist, an Feyer = und Sontagen sein Gewölbe und Laden zuhalten/ bey Straffe Zwölff Groschen.

Zum Ein und Zwanzigsten/ Wann ein Innungs-Berwandter/ oder dessen Haus-Frau mit Tode abgeheth / sollen die Zwölff jüngsten Gramer sich einfinden/ und die Leiche zu Grabe tragen/ also/ daß die jüngsten Sechse/ vom Hause aus/ bis unters Thor/ die andern Sechse aber vollends auf den Gottes-Acker die Leiche tragen/ und solches in erbarn und gebührlichen Trauer-Habit verrichten; würde sich aber einer oder der andere in solchen Fall widerspenstig und nachlässig erzeigen/ so soll ein ieder/ so oft ers thut/ Einen halben Thaler Straffe/ ohne einzige Widerrede zuerlegen verbunden seyn/ hätte aber einer erhebliche Ursache und Ehehafft/ warumb er die Leiche zu Grabe nicht tragen helfen könnte / soll er solches  
denen

denen regierenden Gräbnermeistern alsbald an-  
 melden lassen / und an seiner statt einen andern  
 Innungs-Verwandten abschicken / würde er es  
 aber unterlassen / so soll er obige gesetzte Straffe er-  
 legen / darneben denn auch alle Innungs-Ver-  
 wandte und Gräbner verpflichtet seyn / die Leiche  
 vom Hause an / <sup>raus</sup> daß sie getragen wird / bis auff den  
 Gottes-Acker zu begleiten / von dannen auch wie-  
 derumb bis vor das Haus zurücke zu gehen / und  
 zu folgen / also / daß / wenn der Mann ja verhindert  
 würde / er doch sein Weib zum Begräbniß schicken /  
 und beyde nicht aussenbleiben / oder ein solches aus-  
 senbleibendes Theil für sich Sechs Groschen / do  
 sie aber das Begräbniß nicht völlig abwarten /  
 sondern des Austritts sich gebrauchen würden /  
 Drey Groschen Straffe alsobalden nach der Lei-  
 che zu erlegen verfallen seyn solle / Würde aber die  
 Leiche geführet / sollen iederzeit die acht jüngsten  
 Innungs-Verwandten in Person / neben der Lei-  
 che hergehen / und niemand aussen der Innung  
 darzu genommen werden ; Solte aber einer oder  
 der andere die Innung verachten / oder sie nicht  
 hierzu gebrauchen / soll auf solchen Fall kein In-  
 nungs-Verwandter die Leiche zu begleiten ver-  
 bunden / wie auch wenn die Pest grassiret / weder  
 Mann noch Weib mit zu gehen / oder die Leiche

D

tra-

tragen zu helfen / schuldig seyn; Wann aber ein Kind aus der Innung sterben wird / soll der regierende Gramermeister die Anordnung machen / wie viel Personen die Leiche tragen / und sollen allezeit bey solchen kleinen Leichen die dreyßig jüngsten Gramer mit zu Grabe / und wieder zurück bis an das Haus gehen / die jenigen aber / so ohne erhebliche Ursachen und Hindernissen / die sie vor dem Begräbniß anmelden zu lassen schuldig / aussen bleiben / und nicht mitgehen / ein ieder Sechs Groschen Straffe entrichten.

Zum Zwey und Zwanzigsten / Wann ein Gramer und sein Eheweib / welche in den Wochen = Märkten einen Stand auf dem Marckte gehabt / versterben / und solcher Gram ihren Kindern / oder auch einem andern Frembden zukommen wird / soll derselbige / welcher selbigen Gram / als ein Erbe / oder ein Frembder angenommen / Ausgangs der vier Wochen / von angedeuteten verledigten Stande / ab = und an derselben Reyhe unten antreten / also daß der nechste Gramer / welcher zuvor darneben feil gehabt / denselben Stand einnehmen / und darauff feil haben / die andern auch / so auff derselben Reyhe stehen / hernach rücken mögen und dürffen.

Zum

Zum Drey und Zwanzigsten / Es sollen die jungen Gramer nach E. E. Hochw. Raths Ordnung / ein ieder in Büchsen-Graben mit schieffen / do auch wegen frembder Herrschafft Ankunfft / oder sonsten / wie auch wegen anderer fürfallenden Sachen / E. E. Hochw. Rath durch den verordneten Wachtmeister Befehlich zur Aufwartung würde thun lassen / so sollen allezeit die jüngsten Gramer in ihrer besten Rüstung / oder wie es E. E. Hochw. Rath anordnen wird / solches zu thun schuldig seyn; Wenn aber einer nicht zu Haus oder francf wäre / soll die Frau alsobalden einen andern die Stelle zu vertreten ausrichten / oder zum wenigsten den Gramer Knecht einen andern umb die Gebühr auszurichten / Befehlich geben; Welcher auch sich solchen widersetzen / oder darinn säumig erzeigen / und die anbefohlene Aufwartung versäumen würde / der soll mit Vorbehalt E. E. Hochw. Raths Straffe / Sechs Groschen zur Straffe geben.

Zum Vier und Zwanzigsten / Die Handwercksleuthe und andere / welche gewisse Innungen oder Zünffte haben / sollen auf keinerley Weise in die Gramer-Innung zu Gramern auf unangewomen werden / ob sie schon gar keine Gramer

meren zu treiben angeloben wolten/ weil ein jedes  
Handwerck und Innung für sich seine gewisse  
und verfaßte Ordnung hat / inmassen auch kein  
Handwercksmann nebenst seinen selbst eigen ge-  
machten Wahren andere fremdde Wahren / oder  
die darzu gehörigen Materien zu führen / feil zu  
haben/ zu verkauffen/ und Gramerey damit zu trei-  
ben/ berechtiget seyn solle / bey Straffe Zehen  
Thaler/ halb E. E. Rathe/ und halb der Innung  
zu erlegen.

Zum Fünff und Zwanzigsten / Dem  
Herrn regierenden Stadt Richter allhier sollen die  
Gramer=Meister wegen der Innung Jährlichen  
Zweene Thaler/ und dem Frohnboten einen halben  
Thaler zu geben schuldig seyn/ dargegen der Frohn-  
bote in eigener Person/ so oft die Gramermeister  
sein bedürffen/ und dessentwegen beyhm Herrn  
Stadt= Richter gebührende Ansuchung thun/  
uff der Gramer=Meister Ansagen/ nebenst den  
zwey jüngsten Gramern / und zwart ieder bey  
Straf Zwölff Groschen mit gehen/ auffwarten/  
und die Verbrechere aufm Marckte/ oder in Häu-  
sers pfänden helffen soll/ welche Pfande zur Helff-  
te den Stadt= Gerichten/ und die andere Helffte  
der Gramer=Lade anheim gehen/ dasjenige aber/  
so die Gramer von einem oder dem andern kauffen/  
und

und zum Beweißthum in die Gerichte einliefern lassen / sollen in die Gramer=Laden ohne Entgelt wieder abgefolget werden.

Zum Sechs und Zwanzigsten / Zu iederzeit sollen neun Gramermeister seyn / und unter denselbigen Jährlich nur dreye zum Regiment erwählet / und einem ieglichen unter diesen drey regierenden Zwanzig Reichsthaler vor seine Bemühung aus der Gramer=Cassa das Jahr über gereicht werden; Do aber ein oder mehr Stellen / durch Absterben der vorigen / sich verledigen / sollen die überlebende Gramer=Meistere nach Verfließung vier Wochen / etliche aus den Innungs Verwandten / so sie darzu tüchtig erachten / erstlich auffzeichnen / darnach der zusammen geforderten Innung fürtragen / welchem demnach die Innungs=Genossen die meisten Stimmen geben werden / der soll zum Gramermeister auf = und angenommen / E. E. Hochw. Rathe zur gnugsamen Bestetigung fürgestellt / und von ihm darwider keine Entschuldigung oder Widerrede angenommen werden / bey Strafenach E. E. Hochw. Raths Erkänntniß; und demnach die Gramer Innungs=Verwandten vor vielen langen Jahren / weiln sie in der Gramermeister eigenen Häusern keinen Raum / nach Inhalt des Articul=

Briefes zu sitzen gehabt / inständig angehalten /  
 daß die Gramermeister nach einem eigenen In-  
 nungs Hause trachten / und dasselbige zu ihrer  
 Bequemlichkeit und Nothdurfft anrichten lassen  
 möchten; So hat man ihnen billich hierinnen ge-  
 willfahret / und ein dergleichen Haus gekaufft / und  
 zu ihrer Nothdurfft ausgebaut; Inmassen sie  
 solches nunmehr in ihrem ruhigen Besitz und  
 Gebrauch haben; Sollen daher zu solchem  
 Haus / und zu dero darinnen befindlichen Lade / die  
 drey regierenden Gramermeister / oder einer von  
 denselben / die Schlüssel darzu haben / und in guter  
 Verwahrung behalten; Nach Verfließung des  
 Jahrs aber alle neun Gramer = Meister zusam-  
 men kommen / die regiert haben / ihr Regiment  
 beneben richtiger und klarer Rechnung ihrendrey  
 Successoribus gebührliehen übergeben / zugleich  
 den Miethmann des Hauses alle inhabende Lo-  
 giamenter aufschliessen / und die Gramer = Meister  
 es besichtigen lassen / ob es in vorigen Stand /  
 Dach und Fach / wie es bey dem getroffenen Contract  
 selbigen übergeben worden / noch beschaffen / und  
 wenn es sich solcher Massen befindet / und der  
 Miethmann seinem Contract allenthalben nach-  
 gelebet / hat es darbey sein verbleiben / wo nicht /  
 und dafern einiger Mangel erscheinet / soll solches  
 geändert /

geändert/ das restierende Miethgeld eingezogen/  
 und ein anderer angenommen/ und also das Haus  
 stets baulich und pfleglich gehalten werden; Kei-  
 ner aber unter ihnen/ ohne Vorbewust aller Gra-  
 mermeister befugt seyn/ über Zehen Gilden aus  
 der Innungs-Laden weg zu leihen/ sondern/ da sie  
 von Gelde ichtwas ausleihen wollen/ sollen sie al-  
 le neune Wissenschaft darumb haben/ und solches  
 mit ihrer Einwilligung geschehen. Damit auch  
 die Innung ohne Schaden bleiben möge / sollen  
 sie ohne gnugsame Versicherung / oder Einant-  
 wortung annehmlicher Pfande/ oder Bestellung  
 gewisser Bürgschafft nichts verleihen; wie denn  
 dahero keinem Innungs-Verwandten über Ein-  
 hundert Gilden/ ohne annehmliche Versicherung  
 oder gewisse Bürgschafft/ oder gnugsame Pfande/  
 aus der Lade geliehen werden sollen / Und wenn  
 die Innung solches Geld wieder begehren wird/  
 soll es dem Schuldner ein viertel Jahr zuvor auf-  
 gekündigt / und er alsdenn schuldig seyn / solch  
 Geld ohne Verweigerung oder längere Verzö-  
 gerung wieder zu erstatten / in Verbleibung aber/  
 mit schleuniger würcklicher Hülffe wider Ihn/ und  
 seine verpfändete Güter verfahren werden.

Zum Sieben und Zwanzigsten / Die  
 regierenden drey Gramermeister sollen alle Quar-  
 tale/

tale/ und demnach das Jahr über viermal die ganze Innung und Zunfft in ihr obgedachtes Innungs-Haus zusammenfordern/ und iedesmahl ihnen Anfangs diese Innungs-Articul fürlesen lassen/ damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Darnach soll ein ieder Innungs-Verwandter iedesmahl drey Groschen Quartal-Geld/ und also Jährlich zwölf Groschen erlegen/ und darauff mit seiner Nothdurfft/ wenn er was/ in Sachen die Innung betreffende/ fürzubringen hat/ sattsam gehöret/ und billichen Dingen nach/ bescheidet werden. Es soll auch den Gramermeistern zu iederzeit frey stehen/ wenn es die Nothdurfft erfordert/ die Innungs-Verwandten zusammenfordern zu lassen/ und do auff beschehenes Erfordern einer oder der andere ohne erhebliche und gnugsame Ursache/ oder von dem regierenden Gramermeister erlangten Erlaubnis und Vergünstigung vorsezlich und ungehorsamlich aussenbleiben/ und nicht erscheinen würde/ soll Er iederzeit einen halben Thaler der Innung zur Straffe erlegen; Diejenigen aber/ so sich eine halbe Stunde zu langsam/ und nicht zu rechter bestimmter Zeit einstellen/ sollen/ und zwart ein jeder für sich/ Sechs Groschen zur Busse in continenti dargeben.

Zum

Zum Achte und Zwanzigsten/ Wann  
 die Gramermeister und Innungsverwandten bey  
 einander versammlet seyn / soll sich ein ieder an  
 seinen Ort setzen / alles mit Fleiß und Beschei-  
 denheit anhören / was ihnen sämmtlich vorge-  
 tragen werden möchte / und dabey sich still und  
 friedlich verhalten und erweisen / bey Straffe  
 Sechs Groschen; do aber einer was/in Sachen  
 die Innung angehende / fürzubringen/ soll er des-  
 nen Gramermeistern seine Sachen mit Beschei-  
 denheit fürtragen/ und do sein Anbringen/ wenn  
 es wider einen Innungsverwandten / und Sa-  
 chen/ die Innung betreffende / gerichtet/ derselbe  
 mit seiner Gegen/Nothdurfft vernommen / und  
 wenn beyde Parteyen alsobald nicht in Güte  
 zu vergleichen / sollen dieselbe abtreten/ und  
 die Sache allen Innungs = Verwandten zu  
 erkennen gegeben werden / welche sich darob über  
 ihren Tischen freundlich miteinander unterreden/  
 alsdenn von ieden Tisch einer auffstehen/ und ihr  
 Bedencken den Gramermeistern anzeigen; Unter-  
 dessen aber / da die Parteyen entwichen/ sollen sie  
 alle stille und friedlich seyn / bey Straffe Sechs  
 Groschen; Wenn demnach ein Theil straffwür-  
 dig befunden wird/ soll von den Gramermeistern  
 demselben die Straffe angemeldet werden/ und er  
 E solche

solche unweigerlich erlegen / do er sich aber dessen  
beschehenen Erkänntnis nach / und der ihme auff-  
erlegten Straffe / beschweret zu seyn befinden  
würde / soll er sich derentwegen wider die Gramer-  
meister / oder andere Innungsverwandte / weder  
mit unnützen Worten / noch feindseligen Geberden /  
gar nicht auflegen / bey Straffe Zwölff Groschen /  
sondern ihnen mit gebührender Bescheidenheit an-  
melden / solches an E. E. Hochw. Rath ferner  
gelangen zu lassen / welches ihme dann unbenom-  
men bleiben solle ; Würde aber einer dem andern  
bey versamleter Innung öffentlich Lügenstraf-  
fen / der soll Zwölff Groschen büßen / und wenn  
diesem nach / ein oder der andere Innungsver-  
wandter Straff-fällig erkant ist / der soll die ihm  
zuerkante Strafe / alsobald erlegen / bey Vermei-  
dung doppelter Strafe / wenn er die Zahlung  
biß auff die folgende Zusammenkunfft aufzuschie-  
ben sich unterstehen würde / Es soll auch ein ieder  
Innungsverwandter schuldig seyn / do er et-  
was gesehen / gehört / oder Wissenschaft hätte /  
daß gemeiner Zunfft und Innung zuwider / sol-  
ches alsobald dem regierenden Gramermeister anzu-  
zeigen / hingegen was sie bey versamleter Innung /  
do ihnen der Articuls-Brief vorgelesen / und ein  
und andere Nothdurfft betrachtet / und mit ihnen  
communiciret wird / anhören / dasselbe als getreue  
Innungs-

Innungsverwandte bey sich verschwiegen behal-  
ten / und solches gegen andere nicht ausschwa-  
gen ; do einer solches nicht thun / und dessen  
überzeuget würde / soll er nach Erkänntnis der  
ganzten Innung bestraffet werden.

Zum Neun und Zwanzigsten / Alle er-  
legte und eingebrachte Straffen / davon vorher-  
gehende und folgende Articul Meldung thun / sie  
seyn groß oder klein / sollen / ausserhalb diejenigen /  
so besage eines ieden Articuls / E. E. Hochw.  
Rathe davon gebühren / so wohl auch das Gra-  
mer-Geld / so ein ieder / wenn er der Innung fähig /  
und theilhaftig seyn will / zu entrichten schuldig /  
in die Gramer-Lade gelegt / und derselben zum  
Besten gebrauchet und angewendet werden / wie  
denn hiervon die regierenden Gramermeistere al-  
le Jahr / wenn sie ihre Rechnung übergeben /  
den andern im Regiment ihnen folgenden Gra-  
mermeistern ebener massenrichtige Rechnung zu  
thun verbunden.

Zum Dreyzigsten / Würde was noth-  
wendiges vorkommen / so wegen gemeiner Zunfft  
oder Innung bey E. E. Hochw. Rathe fürzutra-  
gen / und darüber sich Rathes zu erholen wäre /  
dasselbe soll von den drey regierenden Gramer-  
meistern

meistern verrichtet/ auch do es wichtige Sachen/  
 die sie alleine über sich zu nehmen Bedencken hät-  
 ten/ sollen ihnen die andere sechs Gramermeistere/  
 so wohl wenn sie sonst mehr aus der Innung  
 darzu begehren/ zugeordnet werden/ die da dann  
 ingesammt und sonst den regierenden Gramer-  
 meistern in solchen Sachen/ ohne Widerrede/  
 Beystand zu leisten schuldig / und verpflichtet  
 seyn/ würde aber ein oder der ander/ so darzu er-  
 fordert/ sich der schuldigen assistenz verweigern/  
 der soll willkührlich bestraffet werden.

Zum Ein und Dreyzigsten/ Wenn ie-  
 mand Gram-Wahren/ sie haben Namen wie sie  
 wollen/ aufferhalb Gerichts/ will taxiren lassen/  
 soll bey den regierenden Gramermeistern er sol-  
 ches suchen / welche darauff / wofern sie der-  
 selben Wahren nicht kundig / noch sich dar-  
 auff verstehen/ etliche tüchtige Personen aus der  
 Innung/ so derselben Wahren kundig/ zu sich zie-  
 hen/ un̄ nach ihren geleisteten Bürgerlichen Pflich-  
 ten / ohne Ansehung einiger Person / redlicher  
 Weise die Wahren taxiren / die Gramermeister  
 die Gebühr davon einfodern/ und denjenigen/ so  
 neben ihnen solche Taxation verrichtet/ für ihre  
 gehabte Mühe Ein Drittheil davon zustellen/  
 das übrige aber in die Gramer-Ladē überantworten

ten sollen; Würden aber die löbl. Stadtgerichten  
 allhier in einer Sachen / so vor ihnen anhängig /  
 und über welche eine gerichtliche Taxation von  
 nöthen / von denen Gramermeistern einen Tax be-  
 gehren / so sollen in solchem Fall der löbl. Stadtge-  
 richte Weisung gemäß die Gramer-Meister die  
 Taxation zu Wercke stellen / und ohne der löbl.  
 Stadtgerichte Bewust oder Bewilligung / wenn  
 sie gleich ein oder die andere Part umb die Taxa-  
 tion ersuchen möchte / sich keines Taxes unter-  
 fangen / wie denn sonst auch sich niemand unter-  
 stehen soll / Gram-Bahren zu taxiren / er sey denn  
 Gramer und dieser Innung verwandt / bey Stra-  
 fe zwanzig Thaler / halb E. E. Hochw. Rathe /  
 und halb in die Innungs-Lade unsäumlichen  
 zu erlegen; Hingegen soll / wenn der Werth der  
 Bahren / unter / und bis tausend Thaler zwey von  
 hundert / Taxation Gebühr / wann aber der Werth  
 der Bahren über tausend Thaler anlaufft / von den  
 Fünften / Zwölfften und übrigen Hunderten Ein  
 Thaler erleget / und in die Gramer-Laden gege-  
 ben werden.

Zum Zwey und Dreyßigsten / Schluß-  
 lichen ist es an dem / daß zu iederzeit und noch /  
 etliche Kaths-Personen wegen ihrer Handlung  
 und Betwerb der Gramer-Innung verwandt / und



zugethan gewesen/ wiewohl sie nun nichts weniger als die andern Gramer dieser Verordnung sich gemäß zuerzeigen schuldig/ iedoch/ weil es an sich selbst nicht unbilllich/ daß sie wegen ihres Ehrenstandes und gemeinen Stadt-Regiments/ ihrer obliegenden schwerer Bemühung in etwas verschonet bleiben/ So sollen sie mit ieden oberzehlten oneribus personalibus allenthalben und gänzlich verschonet werden/ nichts destoweniger aber dasjenige in die Gramer-Lade entrichten/ was diese Ordnung im Buchstaben vermag/ es wolte denn einer oder der ander aus freyen guten Willen/ und nach Gelegenheit seines Vermögens/ ein mehrers thun/ so einem ieden anheim gestellet wird.

Zum Drey und Dreyßigsten/ Würden und wolten auch etwa alte betagte/ und bey gemeiner Stadt/ wohlverdiente vornehme Bürger/ wie sie etwan hiervon im fünfften Articul bey Verheyrathung der Wittfrauen benennet/ sich künfftig in diese Innung (ob sie gleich keine Handlung oder Grameren zu treiben gemeinet) begeben und einkauffen/ so soll den Gramermeistern unbenommen seyn/ dieselben umb der ehrlichen Zünffte und guten Ordnung willen/ auff- und anzunehmen/ in Betrachtung/ daß dadurch den Innungs-

nungsverwandten gar nichts abgehet / sintemal  
 es andeme / daß offtmals ehrliche Bürger sich in  
 ein gewisses Handwerck einzukauffen pflegen / ob  
 sie gleich nicht desselben Handwercks seynd. Wenn  
 demnach solche Personen keine Grameren zu trei-  
 ben / noch daher die Innung auf ihre Kinder  
 zuverfallen begehren / sollen sie auch gegen Ent-  
 richtung eines leidlichen / als sonst der Gramer-  
 Ordnung gebühret / ihrem Stande und Vermö-  
 gen nach in diese Innung auffgenommen werden.

Zum Vier und Drenzigsten / Da aber  
 dergleichen vornehme Bürger / sie seynd wes  
 Standes sie wollen / doch daß sie keinem Hand-  
 werck oder andere Innung zugethan / oder gewe-  
 sen / sich zu dem Ende in diese Innung begeben /  
 daß ihnen frey stehen möchte / Handlung und Gra-  
 meren zu treiben / oder nicht / ob sie schon bey der  
 Handlung oder Grameren nicht herkommen / und  
 darbey der Dienste und Beschwerden / die ein  
 ieder junger und neuer Gramer zu leisten und zu  
 tragen schuldig und pflichtig / geübriget und be-  
 freyhet seyn / so wohl solche Innung und Gerech-  
 tigkeit auff ihre Kinder / ausserhalb der Dienste /  
 so junge Gramer zu thun verbunden / sie würden  
 denn auch zu Hohen Aemtern und Würden er-  
 haben / vererben wolten; So soll den Gramer-  
 mei?

meistern dergleichen Personen auf angedeutete  
 maße/ ein- und aufzunehmen auch ungewehret/  
 Hingegen aber selbige Personen ihren Vermö-  
 gen nach/ ein ansehnliches über die gesetzte Ord-  
 nung/ in die Gramer- Lade baar zu entrichten  
 schuldig seyn/ in Erwägung/ daß sie/ vermöge des  
 ersten Articuls/ weder bey einem Handelsmann  
 noch Gramer ihre Jungen- Jahre ausgestanden/  
 zu dem Ende mit denen Diensten/ der jungen Gra-  
 mer verschonet werden/ hierüber solche Innung  
 und Gerechtigkeit auf ihre Kinder bringen; Was  
 nun mit Einwilligung der Gramermeister derglei-  
 chen Personen in die Gramer- Laden entrichten/  
 davon soll E. E. Hochw. Rathe/ der dritte Theil  
 gegeben/ zwen Theil aber in die Gramer- Lade ge-  
 liefert und gerechnet werden; Und ob gleich der  
 Führ- und Vertreibung allerhand/ so wohl in/ als  
 ausländischer Tücher/ und was denen anhängig/  
 in vorgeschriebenen Articulen nicht erwehnet wor-  
 den/ wollen doch die Gramer hierdurch des gering-  
 sten sich nicht verziehen und begeben / sondern  
 vielmehr ihnen dießfalls alle zustehende Noth-  
 durfft und Befügnis wider die Tuch- Händler  
 und dero Innung per expersum bedinget / und  
 ohne Neuerung vorbehalten haben.

Reno-

Renoviren/ confirmiren und bestä-  
 tigen auch vorhergesetzte Innung und  
 Ordnung obgemeldten Cramer=Mei-  
 stern/ Handelsleuten/ und Interessent-  
 en der Cramer=Zunft zu Leipzig / aus  
 Landes=Fürstl. Macht und von Obrigkeit  
 wegen/ hiermit und in Krafft dieses / und  
 wollen / daß solcher Ordnung und In-  
 nung in allen ihren Puncten / Articulu/  
 Clausulen / Innhalt= und Meynungen  
 nachgegangen / und darwider von nie-  
 manden ichtwas gethan / gehandelt/ oder  
 fürgenommen werde/ wollen sie auch dar-  
 bey gebühlich schützen und handhaben/  
 Jedoch Uns / unsern Erben und Nach-  
 kommen an Unsern hohen Chur= und  
 Landes=Fürstlichen Rechten und Gerech-  
 tigkeiten/ Regalien/ Bothmäßigkeiten/  
 und Interesse ohne einigen Abbruch/  
 Schaden und Nachtheil/ auch mit die-  
 sem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß Uns/

S

Un

Unsern Erben und Nachkommen/ solche  
 Ordnung Unsers Gefallens / und nach  
 Gelegenheit zu erklären/ zu ändern zu ver-  
 mehren/ zu vermindern/ zum Theil/ oder  
 auch gänzlich aufzuheben/ iederzeit frey-  
 stehen solle ; Gebiethen und befehlen  
 darauff Unsern iezigen und künfftigen/  
 Haupt- und Amtleuten/ so wohl dem Ka-  
 the Unserer Stad Leipzig/ obbenante Cra-  
 mermeister/ Handelgleute/ Interessenten/  
 und Gewercken/ sammt derselben Nach-  
 kommen/ bey dieser Ihrer verfasten Cra-  
 mer-Ordnung/ Articulen und Innung/  
 auch Unserer gnädigsten Confirmation  
 in allen Puncten/ biß an Uns/ iederzeit zu  
 schützen / handzuhaben/ zu vertheidigen/  
 und darwider niemanden etwas thun  
 noch handeln zu lassen/ auch die Verbre-  
 chere mit gebührenden Ernst durch die ge-  
 setzte Strafe ohne Nachlassung zu bele-  
 gen/ Alles ganz treulich und ohne Ge-  
 fehr

fehnde. Zu Urkund mit unserm an-  
 hangenden grössern Insiegel wissentlich  
 besiegelt / und geben zu Dresden am  
 Neundten Monats = Tag Octobris,  
 nach CHRYSZ JESU / unsers  
 lieben Herrn / einigen Erlösers und Sel-  
 ligmachers Geburt / im Ein Tausend/  
 Sechs Hundert und Zwen und Achtzig-  
 sten Jahre.

Johann Georg  
 Chur = Fürst.



Heinrich Gebhardt  
 von Miltitz.

Magnus Lichtwer.

J ij

Gr.

Er. Churfl. Durchl. zu Sachsen/  
Hn. Johann Georgen des Andern/  
Glorywürdigsten Andenkens/

Gnädigste Confirmation der Gramer-  
Zinnung sammt zweyen dißfals gnädigst er-  
gangenen Churfl. Befehligen  
Anno 1672.

**S** In GOTTES Gnaden WIR  
Johann Georg der Andere/ Herz-  
zog zu Sachsen/ Süllich/ Cleve und  
Berg/ des H. Römischen Reichs  
Erz-Marschall und Churfürst/ Landgraf  
in Thüringen / Marggrafe zu Meissen/  
auch Ober- und Nieder-Lausniz/ Burg-  
graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck  
und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein/  
Vor uns / unsere Erben und Nachkom-  
men thun kund/wie uns zwar unsere Lie-  
be Getreue / die Gramermeister zu Leipzig  
bereits vor etlichen Jahren umb Reno-  
vation

vation und Confirmation ihrer verbesserten Zünungs=Articul / vermittlest des Rathes daselbst erstatteten Berichts und unterthänigster Vorbittschrift gehorsamst angelanget. Nachdem aber bald Anfangs die meisten Zünffte und Handwercksleute allda darwider protestiret / und als ob ihnen ein und der andere Articul berührter Zünung zu mercklichen Præjudiz gereichen wolte / angeführet / so wohl auch hernacher die Handelsleute interveniando wider die Handwerker einkommen / und ihr disfalls habendes Versügniß deduciret / und denn auf unsere deshalb ergangene Befehliche die Partheyen nicht nur durch die darzu verordnete Commissarien / den Ober=Amtmann Johann Jacob Pankern / und den Rath zu Leipzig über diesen Differentien öftters gehöret / sondern auch lezlich auf der Handwerker überreichtes



suppliciren / das Werck gar vor unsere  
 Regierung anhero gezogen / die Interes-  
 senten aber / ungeachtet bey unterschiede-  
 nen Terminen allhier die Güte mit Fleiß  
 versucht worden / keines weges zu vereini-  
 gen gewesen / Also haben nach gehabter  
 reifflicher Cognition der Sachen / gepflo-  
 genen mühsamen Unterhandlung / und  
 entstandener Güte / Wir als der Landes-  
 Fürst / in dieser Policen-Sache nicht alleine  
 eine solche Resolution , wie wir es den  
 Commercien nützlich / auch zu guter  
 Ordnung / und damit einer neben den an-  
 dern bleiben / und in unserer Stadt Leipzig  
 sich ehrlich nehren könne / ersprießlich und  
 dienlich befunden / darüber ertheilet / son-  
 dern auch nachdem mit Einrichtung der  
 berühmten Gramer-Zinnung bey obgedach-  
 ten Commissarien wegen der Handwer-  
 cker hierunter angemasseten Aufenthalts /  
 und Einstreuens sich verweilē wollen / auf  
 der

der Cramer und Handelsleute / dißfalls  
 erfolgtes unterschiedliches suppliciren zu  
 Gewinnung der Zeit / und Beförderung  
 der Commercien erwehnte Innung /  
 und zwar insonderheit den Neundten und  
 Funffzehenden Articul derselben / so am  
 meisten streitig gewesen / nunmehr solcher  
 Gestalt einrichten lassen / und in Gnaden  
 confirmiret / wie hernach folget :

Confirmiren / Renoviren und be=  
 stätigen auch obgemelten Cramer = Mei=  
 stern und Interessenten der Cramer=  
 Zunft zu Leipzig vorhergesetzte Innung  
 und Ordnung aus Landes = Fürstlicher  
 Macht und von Obrigkeit wegen hiermit  
 und in Kraft dieses / und wollen / daß solcher  
 Innung und Ordnung in allen ihren  
 Puncten / Clausulen / Innhaltungen / und  
 Meynung allenthalben nachgegangen /  
 und darwider von niemand ichtwas ge=  
 handelt oder fürgenommen werde / wollen  
 sie

sie auch dabey gebührlich schützen und  
 handhaben / iedoch Uns / Unsern Erben/  
 und Nachkommen und unsern hohen  
 Chur- und Landes- Fürstlichen Rechten  
 und Gerechtigkeiten / Regalien / Both-  
 mäßigkeiten / und Interesse ohne einigen  
 Abbruch / Schaden und Nachtheil / auch  
 mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt /  
 daß Uns / Unsern Erben und Nachkom-  
 men solche Ordnung unsers Gefallens  
 und nach Gelegenheit zu erklären / zu än-  
 dern / zu vermehren / zu vermindern / zum  
 Theil oder gänzlichlichen aufzuheben / ieder-  
 zeit frey stehen soll / Gebiethen und befeh-  
 len darauff Unsern iezigen und zukünfftig-  
 gen Haupt- und Amtleuten / so wohl dem  
 Rath unserer Stadt Leipzig / obbenante  
 Gramer- Meister Interessenten / und Ge-  
 wercken / sammt derselben Nachkommen  
 bey dieser ihre verfaßter Gramer = Ord-  
 nung / Articul und Innungen / auch gnä-  
 dig

digster Confirmation in allen Puncten/  
 bis an Uns iederzeit zu schützen/ handzu-  
 haben/ zu vertheidigen/ und darwider Nie-  
 manden etwas thun noch handeln zu las-  
 sen/ auch die Verbrecher mit gebührenden  
 Ernst durch die gesetzte Strafe ohne Nach-  
 lassung zu belegen. Alles ganz treulich  
 und ohne Gefährde. Zu Uhrkund mit  
 Unserm anhängenden grössern Insiegel  
 wissentlich besiegelt / und geben zu Dres-  
 den am Eilfften Monats-Zag Novem-  
 bris nach Christi JESU / Unseres lieben  
 HERRN / einigen Erlösers und Seligma-  
 chers / Geburt / im 1672sten Jahre.

**Johann Georg**  
 Chur-Fürst.

Joh. Georg von Dölau.

G. Schindler.

G

B.G.G.

V. G. G. Johann Georg der Ander  
 Chur - Fürst.

**I**ch gebe Getreue/ Ihr erinnert euch  
 gehorsamst / was gestalt bereits  
 vor unterschiedlichen Jahren/ als  
 die Cramer = Meister zu Leipzig /  
 ihre vorige/ lezlich Anno 1612. bestätigte  
 Cramer = Articul übersehen / in etlichen  
 Puncten verändert/ und Unsre gnädigste  
 Confirmation darüber gehorsamst ge-  
 beten / die Handwercks = Zünffte daselbst  
 darwider einkommen/ und einen und den  
 andern Punct dahero angefochten / weil  
 sie dafür gehalten / daß ihnen dadurch zu  
 nahe getreten würde/ da es dann zwischē  
 ihnen und den Cramern zur Commission  
 gediehen/ worauff und Unsere deshalben  
 vielfältig ergangene Befehliche / durch  
 Eure Unterhandlung/ es endlich zwischen  
 beyden Partheyen / zum Aufsat<sup>z</sup> eines  
 Vergleichs gelanget/ darinnen unter an-  
 dern

dern auch denen Handwerckern von Gra-  
 mern zwar verstattet worden/ daß sie we-  
 gen frembder Wahren und Güter Com-  
 missiones und Factoreyen über sich neh-  
 men dürfften/ darwider sich aber die Han-  
 dels-Leute geleet / und interveniando  
 angegeben/ mit anführen/ daß dergleichen  
 denen Handwercken keines weges zu ver-  
 gönnen/ darüber es zu einen langwierigen  
 disputat gediehen/ und endlich die Sache  
 anhero für Unsere Regierung / zur Unter-  
 suchung / Verhör / und Handlung gezo-  
 gen/ welcher abgesehene Zweck iedennoch  
 nicht erreicht/ sondern das Werck auf Un-  
 sere resolution ausgestellt worden. Wie  
 nun zwar nicht ohne/ daß die Handwercke  
 zu Leipzig in einer grossen Anzahl Bürger  
 bestehen/ auf deren Wohlstand billich zu se-  
 hen / Ingleichen denen Handels-Leuten  
 und Gramern kein jus prohibendi zuste-  
 het / auch in Consideration kommen/

G ij

daß

daß die Freyheit der Commercien nicht  
 einzuschrencken/ noch die Frembden an ge-  
 wisse Ordnungen hierinnen sich binden  
 lassen dürffen. Als gehet Uns in dieser  
 wichtigen Sache/ des gemeinen Wesens/  
 und Unserer Handels-Stadt Leipzig/ hier-  
 bey mercklich einlauffendes Interesse  
 nicht unzeitig zu Gemütthe / indem gleich-  
 wohl die Zünffte ihre befreyeten Hand-  
 wercke haben/ darauf sie sich ehrlich er-  
 nehren können / bey Handlungen und de-  
 ren Wissenschaft sie nicht herkömen/ und  
 auf Beförderung der Mercaturen nicht  
 weniger als auf die Handwerker zu se-  
 hen/ da zumal die tägliche Erfahrung an  
 Tag leget/ daß ein einziger Handelsman  
 vielen Handwerkern zur Nahrung helf-  
 fen kan / auch dahin zu trachten / daß in  
 Zünfften die Meister ihrer Handwercken  
 fleißig abwarten/ und nach den Exempeln  
 anderer Handels-Städte / und wohlge-  
 faßter

faßter Regimentter gute Ordnung erhal-  
 ten/und schädliche Confusiones vermie-  
 den werden möchten/auch in solchen Fäl-  
 len/ obgleich ein oder andern Theils kein  
 jus prohibendi vorhanden/dennoch Un-  
 ser Landes Fürstlich Amt erfordert/ gute  
 Ordnung darinnen zu stellen/ daherodan  
 auch in diesem Fall/ da den Commerci-  
 Wesen nicht weniger daran gelegen/ daß  
 die Fremdden/ welche ihre Waaren und  
 Güter nacher Leipzig bringen oder ver-  
 senden/ nicht etwa an wenige Personen  
 gebunden/sondern unter Kauff- und Han-  
 dels-Leuten auch Kramer / und andern  
 Bürgern in Leipzig / (auffer den Hand-  
 wercks-Zünfften) zu wem sie das Ver-  
 trauen trägt/ die freye Wahl und dispo-  
 sition behalten/ die hohe Nothdurfft zu-  
 vorkommung aller besorgenden Weite-  
 rungen eine schleunige remedirung er-  
 heischet/ in dessen allen Betrachtung nun/

G iij

auch



auch da Ihr der Rath/bald Anfangs die  
 aufgesetzte Kramer=Zinnung/ darinnen de  
 Handwercken die Commissiones nicht  
 gestattet werden wollen/ in euren vom 6.  
 Junii Anno 1662. eingeschickten unter=  
 thänigsten Berichte/für gut und heilsam=  
 lich erachtet / begehren Wir hiermit/ Ihr  
 wollet die Partheyen dahin bescheiden/  
 daß denen Commerciën billich der freye  
 Lauff zu lassen/ und denselben durch gute  
 Ordnung der Weg zu bähnen/ dannen=  
 hero gestalten Umständen nach die=  
 jenigen / welche Handwercker seyn / und  
 also ihr besonderBewerbs=Mittel für sich  
 haben/ zu Vermeidung schädlicher Con=  
 fusion bey der Mercatur sich dergleichē  
 Handlungs negotien mit Commisso=  
 nen und Factoreyen gänzlich enthalten  
 sollen / iedoch ist Ihnen zu reserviren/  
 wann einen oder den andern sein Glücke  
 bey der Handlung vermittelst der Com=  
 missionen

missionen und Factoreyen besser als  
 bey einem Handwerck zu befördern / be-  
 düncken wolte / deme / oder demselben wann  
 das vorhergebrauchte Handwerck von  
 ihme aufgegeben würde / in gleichen de-  
 nen Handwerckern gestattet seyn solle / so-  
 wohl die Niederlage ihrer Gäste Wahrē /  
 von einē Markt zum andern in der Stadt  
 zu behalten / oder wenn ihnen dergleichen  
 auch zwischen denen Märkten zugesen-  
 det würden / solche aufzunehmen / und ih-  
 re Häuser desto besser zugenießen / keines  
 weges aber dieselben in und auffer den  
 Messen / in andere und frembde Orte zu  
 versenden / hierüber auch dasjenige / so ein  
 ieglicher (auffer die Schneider) zu seinen  
 Handwerck vor sich bedürfftig / ungehin-  
 dert einzukauffen oder zu verbrauchen / ie-  
 doch daß er solche oder dergleichen Mate-  
 rien nicht unverarbeitung an andere über-  
 lasse. Solte auch eine oder die andere  
 Hand-



Handwercks=Zunung etwan ein beson-  
 deres Privilegium wegen Verkaufss ein-  
 zigen absonderlichen Dinge / in herge-  
 brachter Übung haben / hätten sie sich des-  
 selben billich weiter zu gebrauchen / Im ü-  
 brigen aber werdet ihr numehro der Cra-  
 mer Zunungs= Articul / dieser Unserer  
 Resolution gemäß unverzüglich einzu-  
 richten / und dieselbe zu Unserer Confir-  
 mation anhero gehorsamst einzusenden  
 wissen / Zu welchen Ende Ihr dann die vor  
 Euch deßhalber ergangenē Acta in zweyen  
 Voluminibus beyverwahrt hinwieder  
 zu empfangen habt / möchten Wir Euch  
 nicht bergen / und geschicht daran Unsere  
 Meynung. Datum Dresden am Ersten  
 Maji Anno 1672.

Gottfr. Herm. von Reichling.

Unsern lieben Getreuen  
 Joh. Jacob Pankern  
 OberAmtman und dem  
 Rathe zu Leipzig.

Christian Schindler S.

V. G. G.



N. G. G. Johann Georg der Aender  
Chur - Fürst.

**I** Tebe Betreue / Euch ist gehorsamst  
wissend / wessen Wir Uns in de-  
nen / zwischen denen Gramern und  
Handels-Leuten / und dann den  
Handwercks = Zünfften zu Leipzig über  
der neuen Gramer = Innung bishero ent-  
haltenen Differentien unterm dato den  
Ersten Maji nechsthin in Gnaden resol-  
viret, auch zugleich wegen Einrichtung  
der Innungs = Articul mit anbefohlen.  
Nun vermercken Wir zwar / daß um der  
Handwercker hierunter angemasten Auf-  
enthalts und Einstreuens willen / mit En-  
derung berührter Articul / die euch doch  
dessen ungeachtet zu Werck zu richten ge-  
bühret hätte / sichs bishero verweilet / es  
seynd auch Syndicen der Innungen und  
Handwercker / unlängst anderweit / bey  
Uns supplicando einkommen / und ha-  
ben

H

ben

ben gehorsamst gebeten/ weil sie mit ihrer  
Nothdurfft nicht genugsam gehöret/ sol-  
ches nochmahls durch die Commission  
werckstellig machen und die Güte versu-  
chen zu lassen.

Wann aber allerseits Interessenten  
und Intervenienten in dieser Sache/  
mit ihrer Nothdurfft sattfam gehöret/ als  
les wohl erwogen und von Uns eine sol-  
che Resolution darüber gemachet/ Wie  
Wir es denen Commerciën nützlich/ auch  
zu guter Ordnung und damit einer neben  
dem andern bleiben / und sich in Unserer  
Stadt Leipzig ehrlich nehren könne/ er-  
sprieß und dienlich befunden / und derge-  
stalt das jenige / so nach fürgegangener  
des Wercks reifflicher Cognition ge-  
pflogenen mühesamen Unterhandlung  
und entstandener Güte / von Uns als dem  
Landes Fürsten in dieser Policer Sache/  
gut befunden und angeordnet worden / in  
fernern

fernern disputat ziehen zu lassen nicht ge-  
 meynet. Als ist Unser Begehren / Ihr  
 wollet die Handwercker dessen also be-  
 scheidē / im übrigen aber mit publication  
 der Cramer-Zinnung / die Wir nunmehr  
 dergestalt einrichten / und ihnen nebest Un-  
 serer darüber ertheilten Confirmation  
 vollzogen / aushändigigen lassen / ihren  
 der Cramer und Handels-Leute deshal-  
 ber überreichten hierbey befindlichen un-  
 terthänigsten Suchen nach ehrist gebüh-  
 rend verfahren / und sie darbey iederzeit  
 biß an Uns nachdrücklich schützen. Wol-  
 ten Wir Euch mit Benfügung derer dis-  
 falls für Euch ergangenen Acten in zweyē  
 Voluminibus nicht verhalten / und ge-  
 schicht daran Unsere Meynung. Datum  
 Dresden am 18. Novembr. Anno 1672.

Joh. Georg von Dölau.

Unsern lieben Getreuen  
 Joh. Jacob Pankern  
 Ober-Amtman und dem  
 Rathe zu Leipzig.

Christian Schindler S.

4 5359 A

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

107

M. 5



h. 90, 7.

**C**

Herr



Herr

Unterst

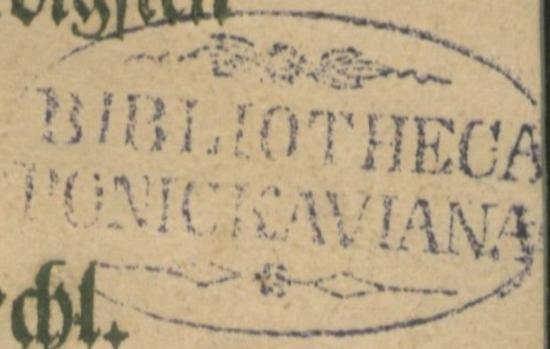
zur N



Yc  
5359

**mü**

von  
Durchl.  
gen/dem II.  
würdigsten



Durchl.  
en/dem III.

n/ und Vermei  
tionen/  
vorden/  
nderlich aber den  
then

EXXZ.

thern.

